

Wo darf wer was sammeln in der Schweiz / Aktuelle Lage für alle TN an Seminaren

Geschützte und gefährdete essbare Wildpflanzen dürfen nicht gesammelt werden. Auch in Naturschutzgebieten darf nicht gesammelt werden.

Im Normalfall hat jedermann das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur und ist dabei aber verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Alle Teile der freien Natur und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können im allgemeinen von jedermann unentgeltlich betreten werden, es sei denn, es handelt sich um Flächen, wo eine Beschädigung der Nutzpflanzen zu erwarten ist. Man darf nichtgeschützte, wildwachsende Pflanzen normalerweise nutzen, soweit diese Nutzung nicht gewerblich und ohne Störung des Naturhaushalts durchgeführt wird. Das heisst, Naturgüter sind so zu nutzen, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen.

Jedermann hat im Normalfall das Recht, wildwachsende Pflanzen im persönlichen Bedarfsumfang zu entnehmen.

Genauer regelt dies das Schweizer Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz.

In der Schweiz ist die Nutzung geschützter Arten verboten (Ausnahmen: wissenschaftliche, Lehr- und Heilzwecke). Die gewerbsmässige Nutzung geschützter Arten wildlebender Pflanzen und Tiere ist bewilligungspflichtig.

Das NHG (Schweizer Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz) ist zwar weitgehend als Schutzgesetz konzipiert, lässt aber auch die Nutzung von wildwachsenden Pflanzen und freilebenden Tieren in beschränktem Umfang nach den folgenden Regeln zu:

- „Das Sammeln wildwachsender Pflanzen und das Fangen freilebender Tiere zu Erwerbszwecken“ bedürfen der Bewilligung der kantonalen Behörde. Diese kann die Bewilligung auf bestimmte Arten, Gegenden, Jahreszeiten, Mengen oder in anderer Richtung beschränken und das organisierte Sammeln oder Fangen sowie die Werbung dafür verbieten“ (Art. 19 NHG).
- „Die ordentliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie das Sammeln von Pilzen, Beeren, Tee- und Heilkräutern im ortsüblichen Umfang sind (von der Bewilligungspflicht, Anm.) ausgenommen, soweit es sich nicht um geschützte Arten handelt“ (Art. 19 NHG).
- „Die zuständige kantonale Behörde kann für das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen und das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Lehr- und Heilzwecken in bestimmten Gebieten Ausnahmen gestatten“ (Art. 22 Abs. 1 NHG).

Die Regelungen des NHG zum Nutzungsmanagement sind von polizeirechtlicher Art. Es mangelt ihnen namentlich an planerischen oder strategischen Elementen. Daraus ergeben sich aber in der Praxis kaum negative Folgen für den Artenschutz, weil heute nur noch wenige Personen dem NHG unterstellte Arten zu Erwerbszwecken oder geschützte Arten als Heilmittel nutzen. Desgleichen ist die Nutzung geschützter Arten zu wissenschaftlichen Zwecken für den Artenschutz praktisch ohne Bedeutung.

Auszüge Rechtsgutachten von Dr. iur. et dipl. chem. Hans Maurer, Zürich